

Damit das Recht zu seinem Recht kommt!

Erste Erfahrungen mit dem neuen Asylrecht

Seit 1. Juli 1993 gilt das neue Asylrecht. Ob jemand politisch verfolgt ist, vor Krieg und Bürgerkrieg geflohen ist, in der Heimat Folter erlitten hat - es ist egal. Ist er über einen angeblich „sicheren Drittstaat“ eingereist, wird er zurückgeschoben. Und dies sind alle Nachbarländer Deutschlands. Auch auf Flüchtlinge, die aus einem angeblich „sicheren Herkunftsstaat“ kommen, wartet ein kurzer Prozeß. Sichere Herkunftsländer sind nach Meinung des Deutschen Bundestages: Bulgarien, Gambia, Ghana, Polen, Rumänien, Senegal, Slowakische Republik, Tschechische Republik und Ungarn. Auch über Asylanträge von Flüchtlingen ohne gültige Papiere (Visa, Pässe) wird im Schnellverfahren entschieden. Viele Flüchtlinge werden zu Unrecht abgelehnt, wie die ersten Entscheidungen von Gerichten und dem Bundesverfassungsgericht zeigen.

Beispiel Flughafen Frankfurt

Am 1. Juli 1993, dem ersten Tag nach Inkrafttreten des neuen Asylrechts, landet ein Flugzeug mit einem togolischen Flüchtling an Bord auf dem Frankfurter Flughafen. Noch vor der offiziellen Einreise wird er vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge angehört. Bereits am 4. Juli 1993 hat er den Ablehnungsbescheid in den Händen: „Offensichtlich unbegründet“ urteilt das Bundesamt im Schnellverfahren. Drei Tage hat sein Rechtsanwalt nun Zeit für die Klage vor dem Verwaltungsgericht. Auch dort das Urteil: „Offensichtlich unbegründet“. Nach dem Asylverfahrensgesetz wird ihm die Einreise verweigert, obwohl er auf deutschem Territorium ist. Verläßt er dies nicht „freiwillig“, wird er vom Bundesgrenzschutz zurückgeschoben. Seine einzige Chance: eine Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht. Der erste unter das neue Asylrecht fallende Flüchtling erringt einen Teilerfolg: Das Bundesverfassungsgericht entscheidet am 27. Juli 1993: Die Verfassungsbeschwerde sei „weder unzulässig noch

offensichtlich unbegründet“. Das Verwaltungsgericht habe die Ablehnung auch darauf gestützt, es lägen in seinem Fall keine Abschiebungshindernisse vor. Der Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in der Bundesrepublik (UNHCR) hat jedoch in seiner Stellungnahme vom 7. Juli 1993 erklärt, daß „im Falle einer Abschiebung nach Togo die – also alle – „betroffenen Personen einer konkreten Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt wären“. Die Feststellung des Verwaltungsgericht sei „nicht nachvollziehbar“, urteilt das Verfassungsgericht. (AZ: 2 BvR 1516/93) Der Flüchtling darf vorläufig einreisen.

Im Falle von vier weiteren Flüchtlingen gibt das Bundesverfassungsgericht der Beschwerde im Eilverfahren statt. Doch nicht nur das Bundesverfassungsgericht, sondern auch das Verwaltungsgericht Frankfurt korrigiert zunehmend Entscheidungen des Bundesamtes am Flughafen.

In 46 von 72 Fällen entschied das Verwaltungsgericht Frankfurt in den ersten sechs Wochen seit Inkrafttreten des neuen Asylrechts zugunsten der Flüchtlinge.

Dies zeigt: Das Asylverfahrensgesetz ist so konstruiert, daß nicht genügend Zeit für eine sorgfältige Überprüfung der Anträge bleibt. Entscheidungen des Bundesamtes werden deshalb unqualifizierter und müssen häufiger von Gerichten korrigiert werden. Die Möglichkeit, Verwaltungshandeln durch Gerichte kontrollieren zu lassen, ist für Flüchtlinge also existentiell. Doch genau dies will das neue Asylrecht nicht. Der Rechtsweg für Flüchtlinge wurde drastisch beschnitten.

PRO ASYL bezweifelt, daß dies verfassungskonform ist.

Beispiel „sicherer Drittstaat“

Viel schlimmer als an den Flughäfen ist die Situation an den östlichen Grenzen. Im Juli 1993 wurden allein in Bayern 8.858 Ausländer an den Grenzen

zurückgewiesen. 570 wurden nach illegalem Grenzübertritt aufgegriffen, 503 in sogenannte „sichere Drittstaaten“ abgeschoben. Doch Österreich, die Tschechische Republik und Polen sind nicht so sicher, wie uns die Bundesregierung glauben machen will.

Ein Beispiel: Eine albanische Familie verläßt ihren Heimatort B. im Kosovo am 26. Juni 1993 und flieht über Slowenien (drei- bis vierstündige Durchreise) und Österreich (Einreise: 4. Juli 1993, 1 Uhr; Ausreise: 4. Juli 1993, 22 Uhr) nach Deutschland. Am 5. Juli 1993 stellt sie in Karlsruhe einen Asylantrag.

Bereits am 15. Juli 1993 erhält die Familie vom Bundesamt den Bescheid, daß „ihr auf Grund ihrer Einreise aus einem sicheren Drittstaat kein Asylrecht zusteht. Die Abschiebung nach Österreich wurde angeordnet“. Abgesehen von der von der Familie dargelegten individuellen politischen Verfolgung kann sich die Familie auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Freiburg berufen. Seit 1. September 1992 werden Kosovo-Albaner generell als asylberechtigt anerkannt. Nach altem Recht wäre ihnen die Anerkennung also sicher gewesen. Heute dagegen gilt: Nicht der Fluchtgrund, sondern der Fluchtweg entscheidet über ihr Schicksal.

Die Folgen sind für die Familie fatal. Es steht ihr bevor, was seit langem als Konsequenz der Drittstaatenregelung vorausgesagt wurde: die Kettenabschiebung ins Herkunftsland. Denn Österreich ist für sie kein sicheres Drittland. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 des österreichischen Asylgesetzes von 1991 wird einem Flüchtling kein Asyl gewährt, wenn er bereits in einem anderen Staat vor Verfolgung sicher war. In solchen Fällen wird nach Angaben des UNHCR nur unzureichend geprüft, ob der Flüchtling den beantragten Schutz benötigt. Nach vorliegenden Entscheidungen des österreichischen Bundesasylamtes reicht bereits die Durchreise durch Kroatien und Slowenien aus, um den Tatbestand der vermuteten Verfolgungssicherheit in